

**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
der Stadt Pforzheim
(7.17)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1546
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.04.2008
	Bekanntmachung:	29.04.2008
	Inkrafttreten:	01.05.2008
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 0874
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.12.2016
	Bekanntmachung:	24.12.2016
	Inkrafttreten:	01.01.2017
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1534
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2018
	Bekanntmachung:	22.12.2018
	Inkrafttreten:	01.01.2019
Verantwortlicher Fachbereich	Grünflächen- und Tiefbauamt Tel. 07231/39-1349	

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 22.04.2008 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Zur Deckung ihres Aufwandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhebt die Stadt Pforzheim Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des angeschlossenen Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt hat,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt Pforzheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bestattungspflichtig ist.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung, für die nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben werden, können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Benutzungsgebühren werden als Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstätte. Bei mehrstelligigen Grabplätzen ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.
- (2) Wird nach Ablauf der Ruhezeit auf eine Wahlgrabstätte verzichtet, werden die nicht verbrauchten Nutzungsrechtsgebühren auf Antrag erstattet. Vom Erstattungsbetrag wird eine Verwaltungsgebühr von 40,00 € in Abzug gebracht. Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Bei der Rückgabe von Reihengräbern erfolgt keine Kostenerstattung (Exhumierung, Umbettung).

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Erd- und Feuerbestattungen enthalten folgende Leistungen:

- a) die Überführung von der Friedhofskapelle zum Grab innerhalb desselben Friedhofes (höchstens 4 Träger),
- b) bei Feuerbestattung die Überführung von der Kapelle/Leichenhalle des Hauptfriedhofs zum Krematorium,
- c) das Öffnen und Schließen des Grabes,
- d) das Einsenken des Sarges oder der Urne in das Grab, bzw. das Beisetzen der Urne in die Urnennische,
- e) das Verbringen der Kränze und Blumen,
- f) die in diesem Zusammenhang anfallende Tätigkeit der Verwaltung.

(2) Für Leistungen, die in Absatz (1) nicht enthalten sind, werden Zuschläge nach Maßgabe des Gebührenzeichnisses erhoben.

§ 7

Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen enthalten folgende Leistungen:

- a) bei Ausgrabungen
 - Öffnen des Grabes
 - Entnahme des Sarges oder der Urne
 - Schließen des Grabes
- b) bei Umbettungen
 - Leistungen nach a)
 - Öffnen des neuen Grabes
 - Beisetzen des Sarges oder der Urne
 - Schließen des neuen Grabes

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis
zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Pforzheim
gültig ab 01.01.2019**

Gebühren- nummer	Gebührenart	Gebührensatz
A. Grabnutzungsgebühren		
1	Reihengräber (Gebühr für die Dauer der Ruhezeit)	
1.1	* Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (25 Jahre Ruhezeit)	1.250,00 €
1.2	* Kinder bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	320,00 €
1.3	* Urnenreihengrab (Ruhezeit 15 Jahre)	750,00 €
2	Urnengemeinschaftsgräber (Gebühr für die Dauer der Ruhezeit)	
2.1	* Urnengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 15 Jahre)	690,00 €
2.2	* Baumgemeinschaftsgrab (Ruhezeit 15 Jahre)	690,00 €
3	Wahlgräber (Gebühr für den Erwerb des Nutzrechtes pro Jahr)	
3.1	Erdbestattungswahlgräber	
3.1.1	* Kinderwahlgrab	52,00 €
3.1.2	* Erdeinzelwahlgrab	92,00 €
3.1.3	* Doppelwahlgrab	102,00 €
3.1.4	* Dreierwahlgrab	112,00 €
3.1.5	* Viererwahlgrab	122,00 €
3.1.6	* Fünferwahlgrab	132,00 €
3.1.7	* Sechserwahlgrab	142,00 €
3.2	Urnenwahlgräber	
3.2.1	* Urnenwahlgrab (Erdgrab)	86,00 €
3.2.2	* Urneneinzelnische	85,00 €
3.2.3	* Urnendoppelnische	85,00 €
3.2.4	* Urnenböschung	85,00 €
3.2.5	* Baumwahlgrab	130,00 €
4	Anonyme Gräber	
4.1	* Urnengrab anonym	690,00 €
4.2	* Kindergrab anonym	220,00 €
B. Bestattungsgebühren		
1	Erdbestattungsgebühren	
1.1	* für Personen über 10 Jahre mit Sarg	905,00 €
1.2	* für Personen über 10 Jahre ohne Sarg	1.205,00 €
1.3	* für Kinder von 1 bis 10 Jahre	315,00 €
1.4	* für Kinder bis 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten	215,00 €
2	Feuerbestattungsgebühren	
2.1	* Urnenbeisetzung	186,00 €
3	Sonstige Bestattungsgebühren	
3.1	* Gebühr für Leichenhalle	84,00 €
3.2	* Gebühr für normalen Aufbahrungsraum	126,00 €
3.3	* Gebühr für großen Aufbahrungsraum Hauptfriedhof	184,00 €
3.3	* Gebühr für große Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	480,00 €
3.4	* Gebühr für kleine Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	350,00 €
3.5	* Gebühr für Trauerhalle auf den Stadtteolfriedhöfen (BR, DW, EU, BÜ, HU, WÜ)	350,00 €
3.6	* Gebühr für Trauerhalle auf dem Stadtteolfriedhof Hohenwart	200,00 €
3.7	* Gebühr für Waschraum Hauptfriedhof	173,00 €
3.8	* Gebühr für zusätzlichen Sargträger	158,00 €
3.9	* Gebühr für doppelte Bestattungszeit	180,00 €
4	Umbettungen/Ausgrabungen	
4.1	* Umbettung von Erdbestatteten innerhalb Pforzheimer Friedhöfe	3.860,00 €
4.2	* Ausgrabung von Erdbestatteten zur Überführung außerhalb von Pforzheim	2.955,00 €
4.3	* Ausgrabung von Erdbestatteten zur anschließenden Einäsche- rung	2.955,00 €

4.4	* Umbettung von Urnen innerhalb Pforzheimer Friedhöfe	390,00 €
4.5	* Ausgrabung von Urnen zur Überführung außerhalb von Pforzheim	204,00 €
C. Verwaltungsgebühren		
1	Grabmalaufstellungsgebühr	
1.1	* Gebühr für die Bearbeitung und Genehmigung eines Grabmalantrages bei stehenden Grabmalen	50,00 €
1.2	* Gebühr für die Bearbeitung und Genehmigung eines Grabmalantrages bei Urnenwandabdeckplatten	24,00 €
1.3	* Gebühr für die Bearbeitung und Genehmigung eines Grabmalantrages bei liegenden Grabmalen	34,00 €
2	Sonstige Verwaltungsgebühren	
2.1	* Gebühr für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den Pforzheimer Friedhöfen (Dauergenehmigung)	269,00 €
2.2	* Gebühr für eine einmalige Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den Pforzheimer Friedhöfen	29,00 €
In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet		